

Leitlinien

Bürgerbeteiligung

Plettenberg

Für alle, die in Plettenberg wohnen, arbeiten, lernen oder
Eigentum besitzen

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1 Übersicht Präambel..... | 1 |
| 2 Die Vorhaben-Liste städtischer Projekte..... | 3 |
| 2.1 Alle können Vorhaben vorschlagen..... | 3 |
| 2.2 Frühzeitig informieren..... | 3 |
| 2.3 Schaubild: Vom Vorhaben zur Bürgerbeteiligung..... | 4 |
| 3 Arbeitskreis Bürgerbeteiligung führt Vorhabenliste..... | 5 |
| 3.1 50 Unterschriften heben Ablehnung durch Arbeitskreis auf..... | 5 |
| 3.2 Der Arbeitskreis besteht aus Einwohnern, Politik, Verwaltung..... | 5 |
| 3.3 Der Arbeitskreis tagt nicht-öffentlich..... | 5 |
| 3.4 Der Arbeitskreis plant Bürgerforen, fördert Beteiligung..... | 6 |
| 3.5 Kontakt zwischen Arbeitskreis und Vorschlagenden..... | 6 |
| 4 Bürgerforum und weitere freiwillige Bürgerbeteiligung..... | 7 |
| 4.1 Bürgerforum..... | 7 |
| 4.2 Weitere freiwillige Bürgerbeteiligung..... | 7 |
| 4.3 Moratorium: Vor der Beteiligung nicht entscheiden..... | 7 |
| 4.4 Ergebnisse umsetzen und Rechenschaft..... | 8 |
| 4.5 Evaluation und lernen..... | 8 |
| 4.6 Öffentlichkeit aktiv informieren..... | 8 |
| 5 Gesetzlich geregelte Bürgerbeteiligungen..... | 9 |
| 5.1 Einwohnende informieren..... | 9 |
| 5.2 Freiwillige Sprechstunde des Bürgermeisters..... | 9 |
| 5.3 Anregungen und Beschwerden an den Rat senden..... | 9 |
| 5.4 Fragestunden im Rat und in Ausschüssen..... | 9 |
| 5.5 Betroffene in Ausschüssen anhören..... | 10 |
| 5.6 Kinder und Jugendliche beteiligen..... | 10 |
| 5.7 1.250 stellen einen Einwohnerantrag..... | 10 |
| 5.8 2.000 oder Rat beantragen Bürgerentscheid (Bürgerbegehren)..... | 10 |
| 5.9 Haushaltsplan auslegen..... | 10 |
| 5.10 Bebauungspläne auslegen, erörtern..... | 10 |
| 5.11 Städtebauliche Verträge..... | 11 |
| 5.12 Architektur- und städtebauliche Wettbewerbe..... | 11 |
| 5.13 Ehrenamt..... | 11 |
| 6 Bürgerbeteiligung durch Gremien und Beauftragte..... | 12 |
| 6.1 Bürgermeister..... | 12 |
| 6.2 Rat..... | 12 |
| 6.3 Sachkundige Bürger und Einwohner in Ratsausschüssen..... | 13 |
| 6.4 Interessenvertretungen, Beauftragte..... | 13 |
| 6.5 Schiedsamt, um bei Streit zu vermitteln..... | 14 |
| 6.6 Schöffe oder Schöffin bei Gericht..... | 14 |
| 7 Anhang..... | 15 |
| 7.1 Vorhaben beschreiben – Steckbrief..... | 15 |
| 7.2 Beteiligungskonzept erstellen..... | 16 |

1 Übersicht | Präambel

Diese Leitlinien gestalten systematisch die Bürgerbeteiligung für Plettenberg. Angesprochen sind alle Menschen, die in Plettenberg wohnen, arbeiten, lernen oder Eigentum besitzen.

Zur Bürgerbeteiligung gehören freiwillige Versammlungen ebenso wie gesetzlich vorgeschriebene Anhörungen. Wahlen und repräsentative Gremien wie Rat oder Seniorenbeirat gehören ebenso zur Bürgerbeteiligung wie Bürgerentscheide und ehrenamtliches Engagement. Diese Leitlinien berücksichtigen alle Arten der Beteiligung.

Die Leitlinien für Bürgerbeteiligung betonen: Bürgerbeteiligung ist dem Rat und der Verwaltung wichtig. Durch klare Regeln sollen mehr Menschen einbezogen werden. Das gilt für Jugendliche und Senioren ebenso wie für Verbände, Vereine und Unternehmen. Das gilt auch für Sie.

Politik und Verwaltung werden offener, verständlicher und erfahrbarer. Städtische Entscheidungen werden transparenter. Wichtige Vorhaben werden frühzeitig veröffentlicht. Die Verwaltung berichtet, wie Bürger-Ideen aufgegriffen wurden. Politik, Verwaltung und Bevölkerung arbeiten miteinander. Gegenseitiges Vertrauen wächst. Konflikte werden früher sichtbar und so leichter lösbar. Mehr Beteiligung führt zu besseren Lösungen für Plettenberg.

Wichtige Teile der Leitlinien sind:

- Eine **Vorhabenliste** informiert alle frühzeitig über wichtige Projekte.
- Jede Person oder Organisation kann schriftlich oder mündlich **Projekte für die Vorhabenliste vorschlagen**.
- Der **Arbeitskreis Bürgerbeteiligung** entscheidet, welche Projekte auf der Vorhabenliste stehen.
- Der Arbeitskreis besteht aus 14 **stimmberechtigten** Personen – sechs Personen aus Bevölkerung, fünf Personen aus dem Rat sowie drei Personen aus der Verwaltung.
- In öffentlichen **Bürgerforen** werden städtische Vorhaben besprochen – drei- bis viermal im Jahr. Der Arbeitskreis bestimmt Themen und Termine.
- Die Bürgerforen und der Arbeitskreis für Bürgerbeteiligung können anregen, dass freiwillig **ergänzende Bürgerbeteiligungen** durchgeführt werden. Bei Mehrausgaben entscheiden Rat und Bürgermeister die Umsetzung.

Es gibt viele Wege, wie Sie sich in Plettenberg beteiligen können

- Richten Sie jederzeit **Fragen und Anregungen** an Verwaltung oder Rat.
- Geben Sie **Hinweise zu Vorhaben** und Plänen der Stadt Plettenberg. Nehmen Sie an den regelmäßigen **Bürgerforen** teil.
- Wird ein Vorhaben übersehen oder der Rat entscheidet Ihrer Meinung nach falsch, dann nutzen Sie einen **Einwohnerantrag** oder ein **Bürgerbegehren**.
- Engagieren Sie sich auch **ehrenamtlich**. Helfen Sie anderen. Setzen Sie selbst Projekte für das Gemeinwohl um.
- Nehmen Sie an **Wahlen** teil. **Kandidieren** Sie. Bewerben Sie sich als Mitglied für ein Gremium wie Rat oder Seniorenbeirat.

Fragen und Anregungen einbringen

Im Internet unter:

www.plettenberg.de/buergerbeteiligung

Oder wenden Sie sich an:

Matthias Steinhoff, Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg

E-Mail: buergerbeteiligung@plettenberg.de | Telefon: 02391/923-109 |

Fax: 02391/923-128

2 Die Vorhaben-Liste städtischer Projekte

Eine Liste wichtiger städtischer Projekte und Vorhaben finden Sie im Internet oder gedruckt im Rathaus. Die Liste wird laufend aktualisiert:

www.plettenberg.de/buergerbeteiligung

Zu den Vorhaben gehören alle Angelegenheiten, zu denen eine Beteiligung vorgeschrieben ist oder sinnvoll sein könnte.

Schauen Sie also in die Liste. Dort sehen Sie, wo Sie mitwirken können.

2.1 Alle können Vorhaben vorschlagen

Es gibt mehrere Quellen für Vorhaben:

- **Alle**, die in Plettenberg wohnen, arbeiten, lernen oder Eigentum besitzen, können vorschlagen, dass ein Projekt auf die Vorhabenliste gesetzt wird. Sie müssen dazu das Vorhaben beschreiben sowie für Rückfragen ihre Adresse und Kontaktdaten angeben.
- Eine wichtige Quelle für Vorhaben ist der städtische **Haushaltsplan**. Der Haushaltsplan enthält alle Ausgaben und Einnahmen der Stadt Plettenberg.
- Die **Verwaltung** schlägt insbesondere Vorhaben vor, bei denen ein Gesetz eine **Beteiligung** vorschreibt. Auch wenn keine Beteiligung vorgeschrieben oder geplant ist, kann ein Projekt auf die Vorhabenliste gesetzt werden – zum Beispiel:
 - Planungswettbewerbe mit Architekten wie zur Innenstadt in 2016.
 - Bei städtebaulichen Verträgen mit Investoren – wie beim Fachmarktzentrum P-Center – strebt die Stadt an, Regeln zur Beteiligung einzuführen.
 - Das Vorhaben hat eine hohe Bedeutung für Plettenberg.
 - Öffentliche Einrichtungen werden stark verändert (Schulen, Kindertagesstätten, Grünanlagen, Spiel- und Sporteinrichtungen, Bürgerhäuser).
 - Entwicklungskonzepte und Aktionspläne für die Gesamtstadt, einen Stadtteil oder ein Quartier.

2.2 Frühzeitig informieren

Vorhaben sollen der Öffentlichkeit vor der ersten Beratung in einem politischen Gremium bekannt gegeben werden.

2.3 Schaubild: Vom Vorhaben zur Bürgerbeteiligung

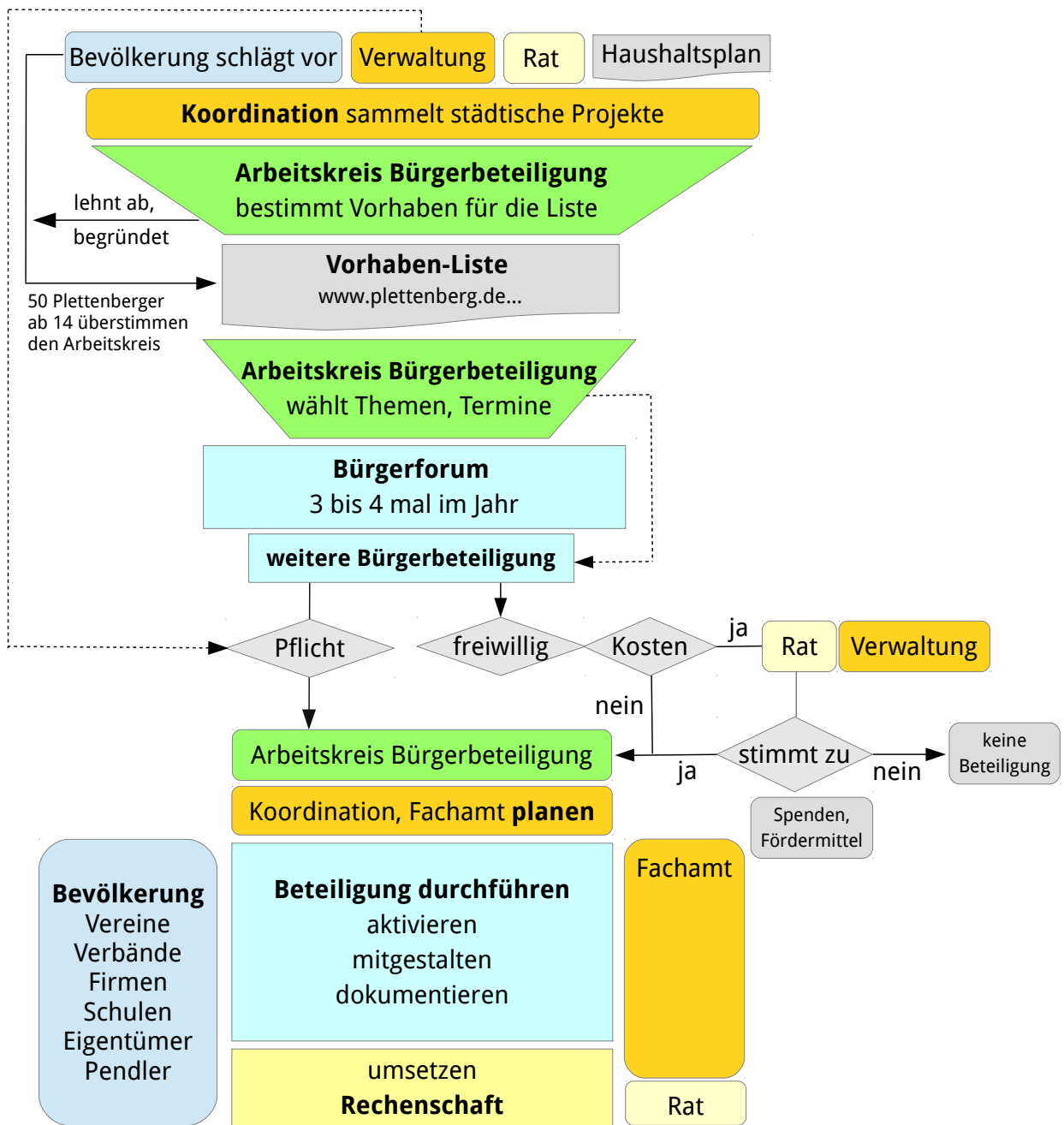


Abbildung: Das Schaubild zeigt den zeitlichen Ablauf – von oben nach unten
Verwaltung, Rat und Bevölkerung nennen der Koordination wichtige städtische Projekte. Der Arbeitskreis erstellt daraus die Vorhabenliste. Der Arbeitskreis bestimmt Themen und Termine für Bürgerforen. Arbeitskreis und Bürgerforen können freiwillige Bürgerbeteiligungen anregen. Verursacht die Beteiligung Kosten, müssen Rat oder Bürgermeister zustimmen – je nach Zuständigkeit. Arbeitskreis, Koordination und Fachamt planen weitere Bürgerbeteiligungen. Die Durchführung übernimmt meist das Fachamt.

3 Arbeitskreis Bürgerbeteiligung führt Vorhabenliste

Der Arbeitskreis Bürgerbeteiligung bestimmt, ob ein Projekt auf der Vorhabenliste steht. Für die Vorhaben muss die Stadt zuständig sein. Vorhaben müssen rechtlich zulässig sein und das Grundgesetz sowie seine ethischen Grundsätze beachten.

3.1 50 Unterschriften heben Ablehnung durch Arbeitskreis auf

Der Arbeitskreis Bürgerbeteiligung kann ablehnen, ein zulässiges städtisches Projekt auf die Vorhabenliste zu setzen. Die antragstellende Person muss 50 Unterschriften beibringen. Dann werden zulässige städtische Vorhaben auf die Vorhabenliste gesetzt. Unterschreiben dürfen Personen, die in Plettenberg gemeldet und mindestens 14 Jahre alt sind.

3.2 Der Arbeitskreis besteht aus Einwohnern, Politik, Verwaltung

Die Zusammensetzung des Arbeitskreises Bürgerbeteiligung wird in der Regel für zwei Jahre ab der 1. Sitzung des Arbeitskreises nach dem Beschluss der Leitlinien im Rat bestimmt. Ein genauer Modus wird nach dem Ende der Versuchsphase festgelegt. Der Arbeitskreis zur Erstellung der Leitlinien bildet den ersten Arbeitskreis, die Zusammensetzung wird an die neuen Vorgaben angepasst.

Der Arbeitskreis besteht aus 14 Personen plus Stellvertretende. Die sechs Personen aus der Bevölkerung und ihre Stellvertretenden werden auf einer öffentlichen Sitzung oder aus dem Einwohnermelderegister ausgelost. Bei einer Zufallswahl auf einer Sitzung sind Bewerbungen auf Papier oder online möglich. Eine Person und ihr/e Stellvertreter/in sollen jünger als 21 Jahre sein; finden sich keine jüngeren Personen zur Mitarbeit, bleibt deren Platz unbesetzt. Vertretende aus der Bevölkerung dürfen nicht bei der Stadt Plettenberg angestellt sein oder Mitglieder des Rates oder seiner Ausschüsse sein; das schließt sachkundige Bürger ein.

Die fünf politischen Vertretenden und ihre fünf Stellvertreter werden aus den Reihen des Rates bestimmt. Die drei Vertretenden der Verwaltung bestimmt der Bürgermeister.

3.3 Der Arbeitskreis tagt nicht-öffentlich

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Sitzungen werden protokolliert. Abstimmungsergebnisse werden anonym erfasst. Die Protokolle werden veröffentlicht. Entscheidungen im Arbeitskreis werden im Konsens getroffen. Ansonsten entscheidet die einfache Mehrheit. Eine Minderheitsmeinung soll protokolliert werden. Eine Geschäftsordnung regelt weitere Details. Der Rat erhält die Vorhabenliste zur Kenntnisnahme.

3.4 Der Arbeitskreis plant Bürgerforen, fördert Beteiligung

Der Arbeitskreis bestimmt, welche Vorhaben im Bürgerforum behandelt werden und wann die Bürgerforen stattfinden. Der Arbeitskreis kann – wie das Bürgerforum – weitergehende Bürgerbeteiligungen beschließen. Sind mit einer freiwilligen Bürgerbeteiligung zusätzliche Kosten verbunden, entscheiden Verwaltung oder Rat im Rahmen ihrer Kompetenzen über die Durchführung.

3.5 Kontakt zwischen Arbeitskreis und Vorschlagenden

Der Arbeitskreis kann Kontakt mit vorschlagenden Personen oder Organisationen aufnehmen, um weitere Informationen zu erhalten.

4 Bürgerforum und weitere freiwillige Bürgerbeteiligung

4.1 Bürgerforum

Die Bürgerforen bieten einen stetigen Austausch zwischen Bevölkerung, Verwaltung und Politik. Im Kern wird damit § 23 der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen (GO NRW) umgesetzt. Die Bürgerforen sollen drei- bis viermal im Jahr tagen. Auf den Bürgerforen werden wichtige städtische Vorhaben behandelt. Die Formen der Beteiligung reichen von der einfachen Information mit Nachfragen über Ideensammlungen bis zu intensiven Diskussionen in Kleingruppen.

Die Termine der Bürgerforen sollen aktiv beworben werden (Presse, Internet). Eingeladen sind alle, die in Plettenberg wohnen, arbeiten, lernen oder Eigentum besitzen. Die Moderation des Bürgerforums kann durch einen externen Moderator erfolgen.

4.2 Weitere freiwillige Bürgerbeteiligung

Rat und Bürgermeister können freiwillig weitere Bürgerbeteiligungen beschließen. Der Arbeitskreis Bürgerbeteiligung und das Bürgerforum können freiwillige Bürgerbeteiligungen anregen. Je nach Art des Verfahrens kostet die Durchführung einer Bürgerbeteiligung unterschiedlich viel Zeit und Geld. Die verantwortlichen Stellen entscheiden über das Verfahren und den Mitteleinsatz.

Freiwillige – wie vorgeschriebene – Bürgerbeteiligungen können unterschiedlich durchgeführt werden. Meistens plant die Verwaltung die Details einer Bürgerbeteiligung. Sechs Schritte können unterschieden werden: konzipieren, informieren, aktivieren, durchführen, Ergebnisse umsetzen und evaluieren.

Jenseits der hier aufgeführten Wege können Rat und Verwaltung kurzfristig Bürgerbeteiligungen durchführen. Das abweichende Vorgehen wird begründet.

Veranstaltungen im Rahmen von Bürgerbeteiligungen werden möglichst barrierefrei durchgeführt.

4.3 Moratorium: Vor der Beteiligung nicht entscheiden

Bevor ein Vorhaben auf einem Bürgerforum besprochen wurde und während einer Bürgerbeteiligung werden keine das Vorhaben betreffende relevante Entscheidungen getroffen. Es sei denn, die Stadt ist rechtlich verpflichtet oder es gibt andere wichtige Gründe, die im nächsten Bürgerforum dargelegt werden.

4.4 Ergebnisse umsetzen und Rechenschaft

Politik und Verwaltung sollen möglichst viele Ergebnisse einer Bürgerbeteiligung umsetzen. Können Maßnahmen nicht umgesetzt werden, so soll dies begründet werden. Die Beiträge der Beteiligten werden damit wertgeschätzt.

4.5 Evaluation und lernen

Um aus den Verfahren zu lernen, werden wichtige Kenndaten erhoben. Das gilt für diese Leitlinien, den Arbeitskreis Bürgerbeteiligung, die Bürgerforen und weitere Bürgerbeteiligungen.

Ein Jahr nach dem Beschluss des Rates, Leitlinien einzuführen, werden die Regeln in den Leitlinien vor dem Hintergrund der gemachten Erfahrungen überprüft.

4.6 Öffentlichkeit aktiv informieren

Die Verwaltung sorgt für eine aktive Information der Öffentlichkeit. Dazu werden Pressemitteilungen verfasst und Pressekonferenzen durchgeführt. Ein E-Mail-Verteiler mit Multiplikatoren (wie Vereine, Schulen, Unternehmen) wird gepflegt und genutzt. Bei Bedarf werden Postwurfsendungen an ausgewählte oder alle Haushalte verteilt. Besonders Betroffene werden möglichst persönlich angeschrieben.

Informationen zu Bürgerbeteiligungen sowie zur Rechenschaft werden im Internet veröffentlicht.

5 Gesetzlich geregelte Bürgerbeteiligungen

Alle Menschen sollen ihre Rechte kennen. Deswegen beschreiben wir hier die gesetzlich vorgeschriebenen Bürgerbeteiligungen. Die Grenzen zwischen gesetzlich geregelten und freiwilligen Formen der Bürgerbeteiligung sind fließend.

Einige Gesetze – wie Gemeindeordnung, Baugesetzbuch – schreiben vor, dass Betroffene angehört werden. Etwa wenn der Bebauungsplan der Stadt geändert wird oder bevor der Haushaltsplan für ein oder zwei Jahre beschlossen wird.

Gemeindeordnung NRW: https://recht.nrw.de/lmi/owa/pl_text_anzeigen?v_id=2320021205103438063

Baugesetzbuch: <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/>

5.1 Einwohnende informieren

Eine wichtige Anforderung der Gemeindeordnung wird mit diesen Leitlinien erfüllt. Die Verwaltung soll die Einwohnenden über wichtige Angelegenheiten in geeigneter Form informieren. (§ 23 Gemeindeordnung NRW)

5.2 Freiwillige Sprechstunde des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hält regelmäßig Sprechstunden ab. Termine unter:

www.plettenberg.de/buergerservice-rathaus/buergerservice/dienstleistungen-a-z/dienstleistung/show/buergermeistersprechstunde/

Oder Termin vereinbaren bei:

Birgit von Hagen, b.vonhagen@plettenberg.de, Telefon: 02391/923-104 oder

Dorothee Bähr, d.baehr@plettenberg.de, Telefon: 02391/923-105

5.3 Anregungen und Beschwerden an den Rat senden

Alle dürfen schriftlich Anregungen und Beschwerden an den Rat senden. Ist der Bürgermeister zuständig, bearbeitet die Verwaltung die Eingaben. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Anträge. Der Antragsteller ist über die Behandlung der Anregungen und Beschwerden zu unterrichten. (§ 24 Gemeindeordnung NRW)

5.4 Fragestunden im Rat und in Ausschüssen

Der Rat kann Fragestunden für Einwohnende als Tagesordnungspunkt beschließen. Die Fragen können mündlich gestellt werden oder vorher bei der Verwaltung eingereicht werden. Der Rat kann Sachverständige im Rat anhören. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung. (§ 48 Gemeindeordnung NRW)

http://www.plettenberg.de/fileadmin/user_upload/Ortsrecht/S_0.4_Geschaeftsordnung_Rat_und_Ausschuesse.pdf

5.5 Betroffene in Ausschüssen anhören

Die Ausschüsse können Vertretende der Bevölkerungsgruppen anhören, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden sowie Sachverständige. (§ 58 Gemeindeordnung NRW)

http://www.plettenberg.de/fileadmin/user_upload/Ortsrecht/S_0.4_Geschaeftsordnung_Rat_und_Ausschuesse.pdf

5.6 Kinder und Jugendliche beteiligen

Die Stadt soll bei Planungen und Vorhaben, die Kinder und Jugendliche betreffen, diese angemessen beteiligen. Die Stadt soll Verfahren nutzen, die über die vorgesehenen Beteiligungen der Einwohner hinaus gehen. (§ 27a Gemeindeordnung NRW)

5.7 1.250 stellen einen Einwohnerantrag

Rund 1.250 Einwohner und Einwohnerinnen ab 14 Jahren (5 % der Einwohnenden) können schriftlich bei der Verwaltung beantragen, dass der Rat bestimmte Angelegenheiten behandelt. Der Antrag muss bis zu drei Personen benennen, die den Einwohnerantrag vertreten. (§ 25 Gemeindeordnung NRW)

5.8 2.000 oder Rat beantragen Bürgerentscheid (Bürgerbegehren)

Rund 2.000 Wahlberechtigte der Stadt (8 % der Einwohnenden) können schriftlich bei der Verwaltung beantragen, dass über eine Angelegenheit der Kommune ein Bürgerentscheid durchgeführt wird (Bürgerbegehren). Der Rat kann mit Zweidrittelmehrheit einen Bürgerentscheid beschließen (Ratsbürgerentscheid). (§ 26 Gemeindeordnung NRW)

Satzung:

www.plettenberg.de/fileadmin/user_upload/Ortsrecht/S_0.10_Satzung_zur_Durchfuehrung_von_Buergerentscheiden.pdf

5.9 Haushaltsplan auslegen

Der Entwurf des Haushaltsplans wird nach der Übergabe an den Rat bis zum Beschluss öffentlich ausgelegt. Alle Einwohner und Einwohnerinnen können mindestens 14 Tage lang Vorschläge zum Entwurf des Haushaltsplans einreichen ab Bekanntmachung der Auslegung. (§ 80, Absatz 3 Gemeindeordnung NRW)

5.10 Bebauungspläne auslegen, erörtern

Die Öffentlichkeit soll frühzeitig unterrichtet werden über (1) Ziele der Umgestaltung eines Gebietes, (2) Alternativen und (3) Auswirkungen. Alle sollen sich äußern können.

Die Anregungen sollen erörtert werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. (§ 3 Baugesetzbuch)

Bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können ergänzend elektronische Informationstechnologien genutzt werden. (§ 4a Baugesetzbuch)

Vergleiche: www.stadtplanung-plettenberg.de

5.11 Städtebauliche Verträge

Die Stadt kann mit Investoren städtebauliche Verträge schließen, um größere Investitionen zu ermöglichen. (§11 Baugesetzbuch) Stadt und Investor sollen freiwillig Regelungen zur Bürgerbeteiligung aufnehmen.

5.12 Architektur- und städtebauliche Wettbewerbe

Bei Architekturwettbewerben und städtebaulichen Wettbewerben wird die Bevölkerung angemessen eingebunden. Zum Beispiel werden Wettbewerbskriterien und eingereichte Vorschläge öffentlich diskutiert. Einige Mitglieder des Preisgerichts können aus der Bevölkerung oder aus Interessierten ausgelost werden.

5.13 Ehrenamt

Engagieren Sie sich über die Freiwilligenzentrale, beim Seniorenbeirat, bei den Grünen Damen im Krankenhaus, bei sozialen Organisationen, bei der Notfallseelsorge, im Sportverein und für die Kultur.

Für ältere Menschen einkaufen, vorlesen, Karten spielen, Pate für Kinder und Jugendliche werden, Kindern beim Lesenlernen helfen, bei der Tafel für Menschen mit wenig Geld Essen verteilen, im Sozialzentrum „Halle für Alle“ helfen, neue Projekte initiieren, Jugendliche in Vereinen trainieren oder Musik-, Theater- und Kunstveranstaltungen gemeinsam organisieren.

Freiwilligenzentrale des Diakonischen Werkes Lüdenscheid-Plettenberg

Bahnhofstr. 25-27, 58840 Plettenberg

Telefon: 02391/9540-30, E-Mail: h.schaefer@diakonie-plbg.de

Eine Liste der **Vereine in Plettenberg** bietet:

<http://www.plettenberg.de/tourismus-freizeit/vereine/>

Eine Übersicht für **kulturelles Engagement** finden Sie hier:

<http://www.kulturkreis-plettenberg.de/>

6 Bürgerbeteiligung durch Gremien und Beauftragte

Es wird oft übersehen, dass auch die Mitgliedschaft im Rat oder im Seniorenbeirat ehrenamtliche Bürgerbeteiligung ist. Nutzen Sie auch diese Formen. Wer wählen darf, darf auch gewählt werden.

6.1 Bürgermeister

Der Bürgermeister leitet die städtische Verwaltung und übernimmt einzelne Aufgaben selbst. Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse vor. (§ 62 Gemeindeordnung NRW)

Der Bürgermeister wird von den Bürgern für fünf Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt zusammen mit der Wahl für den Rat. Wählbar ist, wer am Wahltag 23 Jahre alt ist, Bürger der Europäischen Union ist und in Deutschland wohnt. Die Wählbarkeit kann per Gericht entzogen werden. (§ 65 Gemeindeordnung NRW)

20 Prozent der rund 20.000 Wahlberechtigten (also 4.000) können eine Abwahl des Bürgermeisters beantragen. Der Abwahl muss dann eine Mehrheit zustimmen, die mindestens 25 Prozent der Wahlberechtigten umfasst. Auch die Hälfte der Ratsmitglieder kann eine Abwahl beantragen. Dem Antrag müssen dann zwei Wochen später zwei Drittel der Ratsmitglieder zustimmen.

6.2 Rat

Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadtverwaltung zuständig. Einige Angelegenheiten kann der Rat auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen. (§ 41 Gemeindeordnung NRW)

Kandidieren

Beim Wahlleiter können bis 48 Tage vor der Wahl, 18 Uhr, Wahlvorschläge eingereicht werden. Dies gilt für politische Parteien, Wählergruppen und einzelne Wahlberechtigten (Einzelbewerber). Sind der Kandidat, die Partei oder die Wählergemeinschaft nicht bereits im Rat vertreten, dann müssen 5 bis 20 Wahlberechtigte den Wahlvorschlag unterstützen, je nach Größe des Wahlbezirks. (Kommunalwahlgesetz NRW)

Wahl der Ratsmitglieder

Die 36 Ratsmitglieder in Plettenberg werden von den Bürgerinnen und Bürgern für fünf Jahre gewählt. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag 18 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet hauptsächlich wohnen.

Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Gemeinschaft älter als 16 Jahre, die mindestens 16 Tage vor der Wahl im Wahlgebiet hauptsächlich wohnen. Gerichte können Bürger/innen das Wahlrecht entziehen. (Vergleiche Kommunalwahlgesetz NRW.)

Wählergemeinschaft gründen

Um eine kommunale Wählergemeinschaft zu gründen, muss ein Gründungsvertrag geschlossen werden. Die Mitglieder müssen einen mindestens drei-köpfigen Vorstand wählen und eine Kandidatenliste aufstellen.

Partei gründen

Um eine Partei zu gründen, muss ein Gründungsvertrag geschlossen werden. Es muss ein Parteiprogramm und eine Parteisatzung beschlossen werden. Es muss ein mindestens dreiköpfiger Parteivorstand gewählt werden. Das Gründungsprotokoll muss sämtliche Vereinbarungen, Beschlüsse und Wahlen der Partei dokumentieren. Name und Kurzbezeichnung der Partei müssen sich von anderen Parteien unterscheiden.

6.3 Sachkundige Bürger und Einwohner in Ratsausschüssen

Die Ratsfraktionen können fachkundige Personen in einen Ausschuss des Rates berufen. Außerdem können Ausschüsse Sachverständige und Vertretende der Betroffenen hinzuziehen. (§ 58 Gemeindeordnung NRW)

6.4 Interessenvertretungen, Beauftragte

Die Stadt kann für Senioren, Jugendliche, Menschen mit Behinderungen oder andere Gruppen Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen. Das Nähere kann durch Satzung geregelt werden. (§ 27a Gemeindeordnung NRW)

Seniorenbeirat

Seit 2010 gibt es in Plettenberg einen Seniorenbeirat. Dieser setzt sich für ältere Menschen ein. Der Beirat berät Rat und Verwaltung. (§ 27a Gemeindeordnung NRW)

Sprechstunde: Freitag 10:00 bis 12:00 Uhr Rathaus, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg, Raum 005 im Erdgeschoss).

Online: www.seniorenvertretung-plettenberg.de/kontakt | Telefon: 02391 / 923-244

Satzung:

www.plettenberg.de/fileadmin/user_upload/Ortsrecht/S_0.13_Satzung_fuer_die_Seniorenvertretung.pdf

Integrationsrat

In einer Gemeinde mit mehr als 2.000 ausländischen Einwohnern können 200 Wahlberechtigte beantragen, dass ein Integrationsrat gebildet wird. Die Mitglieder werden

zusammen mit der Kommunalwahl gewählt. Wahlberechtigt sind Ausländer oder Deutsche, die eingebürgert wurden. Wählende müssen 16 Jahre oder älter sein. Gewählt werden können Wahlberechtigte, die mindestens 18 Jahre alt sind. Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. (§ 27 Gemeindeordnung NRW)

6.5 Schiedsamt, um bei Streit zu vermitteln

Schiedsleute arbeiten ehrenamtlich. Sie werden vom Rat der Stadt für fünf Jahre gewählt und vom Amtsgericht ernannt. Sie werden geschult und vermitteln zwischen streitenden Parteien. Schiedspersonen helfen bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten wie der Beachtung der Hausordnung, Sachbeschädigungen, Beleidigungen und leichten Körperverletzungen.

Ansprechperson: Jürgen Gaidies

Kommunalverfassung und Organisation, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg

E-Mail: j.gaidies@plettenberg.de | Telefon: 02391/923-189

<http://www.plettenberg.de/buergerservice-rathaus/buergerservice/schiedswesen/>

(Bewerbungstermine stehen auf der Vorhabenliste)

6.6 Schöffe oder Schöffin bei Gericht

Schöffen sprechen gleichberechtigt mit Richtern Urteile in Gerichtsverfahren. Sie nehmen an allen Beratungen und Abstimmungen teil. Schöffen dürfen Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige stellen.

Die Schöffinnen und Schöffen des Amts- und Landgerichts werden alle fünf Jahre gewählt. Die Stadt Plettenberg stellt dazu eine Vorschlagsliste auf. Die nächste Vorschlagsliste wird Anfang 2018 erstellt.

In die Schöffenliste können unbescholtene Deutsche aufgenommen werden, die zwischen 25 und 69 Jahren alt sind. Sie müssen die deutsche Sprache beherrschen und sowohl geistig als auch körperlich das Schöffenamt und die Sitzungen ausüben können. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. (Vergleiche Gerichtsverfassungsgesetz)

Ansprechperson: Jürgen Gaidies

Kommunalverfassung und Organisation, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg

E-Mail: j.gaidies@plettenberg.de | Telefon: 02391/923-189

7 Anhang

7.1 Vorhaben beschreiben – Steckbrief

Einwohnende oder mit Plettenberg verbundene Personen sollen ihre Vorschläge für Vorhaben beschreiben und Kontaktdaten für Rückfragen angeben. Die Verwaltung soll weitere Angaben zu den Vorhaben ergänzen.

Beispiel-Steckbrief: Ausbau Eschensiedlung

Thema: Straßensanierung | **Zielgruppe:** Anlieger | **Beteiligung:** Anliegerversammlung (freiwillig) | **Ziel:** einvernehmliche Straßengestaltung | **Stand:** aktiv, Pläne werden überarbeitet



Abbildung 1: Betroffene Straße rot markiert
Quelle: OpenStreetMap

Die "Eschensiedlung" wurde in den 50er Jahren gebaut. Damals war ein frostsicherer Straßen- aufbau unbekannt; das hat Straßenschäden begünstigt. Die Straße soll daher erneuert werden. Da es sich um eine reine Anliegerstraße handelt, soll der Neubau mit 5,25 Meter Breite erfolgen. Die Straße soll beidseitig einen Bordstein zur Wasserführung erhalten. Laut Gesetz sind die Anlieger an den Kosten zu beteiligen.

Kosten Vorhaben: ...

Kosten Beteiligung: zum Beispiel Infos X €, Anliegerversammlung: 2 Stunden, intern 1 Personentag mit Vorbereitung, Raummiete

Öffentlichkeitsarbeit: Brief an alle Anlieger, ortsübliche Bekanntmachung

Ansprechperson: Bernd Merhofe | b.merhofe@plettenberg.de | 02391/923-234
Fachbereich 5, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg

Dokumente: [Protokoll Anliegerversammlung](#), [Lageplan \(Stand 25.10.2016\)](#), [Regel- querschnitt \(Stand 25.10.2016\)](#), [Lageplan \(Stand 14.11.2016\)](#)

Letzter Ratsbeschluss: 01.12.2016 Bau- und Liegenschaftsausschuss: Der Bau- und Liegenschaftsausschuss beschloss einstimmig die Herstellung der Straße Eschensiedlung nach den vorgestellten Plänen (Vorlage: 154/2016).

Haushaltsplan-Nummer: 156610130 Eschensiedlung Ausbau/Sanierung, Investitionen, Produkt 54.541.001 Verkehrsflächen, Ing.Bauwerke und sonstige Anlagen, 2016: -300.000 € | 2017: -300.000 €

Ablauf: 15.05.2012: Bürger bemängelt Zustand Straße Eschensiedlung, Fachamt plant Ausbau für 2014 | 25.10.2016: Anliegerversammlung | 01.12.2016: 153/2016 Beschluss Herstellung Straße Eschensiedlung | 2017 Ausschreibung | 2018: Baubeginn

7.2 Beteiligungskonzept erstellen

Zu weitergehenden dialogischen Bürgerbeteiligungen legt die zuständige Verwaltung ein Konzept für die Bürgerbeteiligung vor. Das Konzept enthält:

- Titel der Beteiligung
- Thema beschreiben, Ziele der Beteiligung (Arbeitsauftrag)
- Rahmenbedingungen zusammenfassen
 - Betroffene, zu Beteiligende, Zielgruppen bestimmen
 - Vorgeschichte darlegen
 - Vorfestlegungen aufzeigen (Gesetze, Eigentumsverhältnisse)
 - Spielräume der Gestaltung und Entscheidung benennen
 - (mögliche) Konflikte benennen
 - Beteiligung einordnen: ergebnisoffen, frühzeitig
- Ansprechpersonen, Projektbeauftragte benennen
- Prozess planen
 - Öffentlichkeitsarbeit planen
 - Methoden der Beteiligung wählen
 - Kosten schätzen
 - Zeitplan erarbeiten
- Verfahren und Ergebnisse dokumentieren
- Umgang mit Ergebnissen aufzeigen (Rechenschaft)
- Verfahren der Rückkoppelung an Beteiligte festlegen
- Kriterien für die Evaluation benennen